

Sozialhilfesatzung des Kreises Viersen vom 13.12.2019^(Fn 1)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 46b Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 97 und 99 SGB XII und der §§ 1, 2b und 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) vom 14.06.2016 (G.V.NW. S. 441 ff) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der Sozialhilfe (nachfolgend Kreis), überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung folgender Aufgaben:
Entscheidung über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs.2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland,
 - c) für Menschen mit Intensivpflegebedarf bei gleichzeitig zu leistender Hilfe zur Pflege sowie Menschen in Beatmungspflege,
 - d) für Grundsicherungsempfänger mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen i. S. d § 42 a Abs. 5 S. 1 SGB XII leben.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben auch die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie gegen die Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte. Das gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.

§ 2 Sonstige Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII

- (1) Der Kreis überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung folgender Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
 - c) für Menschen mit Behinderung, denen ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen in Zuständigkeit des Kreises gewährt werden.
 2. Entscheidung über die Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
 - c) für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen i.S.d. § 42 a Abs.5 S. 1 SGB XII
 - d) für Menschen mit Intensivpflegebedarf und gleichzeitig zu leistender Hilfe zur Pflege sowie Menschen in Beatmungspflege.
 3. Beratung, Unterstützung und Aktivierung von pflegebedürftigen Menschen (§ 11 SGB XII in Verbindung mit dem 7. Kapitel SGB XII).
 4. Entscheidung über Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege mit Ausnahme der Leistungsbezieher aus EU-Mitgliedsländern einschließlich Hilfsmittel nach dem 7. Kapitel SGB XII mit Ausnahme von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen i.S.d. § 40 SGB XI und bei Leistungen für Menschen mit Behinderung, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres erstmalig Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landschaftsverband erhalten haben.

5. Entscheidung über die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.
 6. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit hierdurch keine finanziellen Aufwendungen für den Kreis entstehen.
 7. Entscheidung über Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
 8. Entscheidung über die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, ausgenommen
 - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs.2 SGB XI),
 - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
 - c) für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen i.S.d. § 42a Abs. 5 S. 1 SGB XII.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben nach Abs.1 Nr.1 bis 8 auch die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie gegen die Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte. Das gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.

§ 3 Weisungsrecht

- (1) Soweit die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die aufsichtsführende Behörde gegenüber dem Kreis Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Vorgaben werden durch den Kreis gegenüber den Städten und Gemeinden verbindlich umgesetzt.
- (2) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfeaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen erlässt der Kreis verbindliche Richtlinien und Weisungen. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Kreises.

§ 4 Widerspruchs- und Klageverfahren

- (1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Kreis zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.
- (2) Die Bearbeitung von sozialgerichtlichen Verfahren liegt beim Kreis.

§ 5 Erstattung von Leistungsausgaben

Der Kreis trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten.

§ 6 Fachaufsicht, Revisionsklausel, Berichtspflichten

- (1) Der Kreis führt im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig Prüfungen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch. Er kann sich ferner jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten der Städte und Gemeinden unterrichten lassen und die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.
- (2) Der Kreis behält sich vor, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben im Einzelfall im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidung von seiner Einwilligung abhängig zu machen.

§ 7 Prüfungspflicht der Rechnungsprüfungsämter

Um den nach § 7 Abs. 2 AG -SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die kreisangehörigen Städte den jährlichen Bericht der örtlichen Sozialprüfung des Vorjahres jeweils bis zum 15.02. eines Jahres vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten, Aufhebung vorheriger Satzungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Viersen vom 01.01.2017 außer Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 2019, Nr. 42 vom 19.12.2019, S. 13